

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Compendium Juris Publici Moderni Regni Germanici. Oder, Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs**

**Moser, Johann Jacob**

**Franckfurt [u.a.], 1738**

Zehendes Capitel. Von der Analogie der Lehre von der heutigen  
Staats-Verfassund des Teutschen Reichs.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-2061**



auf das größere oder von einem Reich auf ein anderes gleiches zum öfteren Platz greiffet.

S. 3.

Ob über-  
haupt in  
dubio der  
Kaiser  
oder die  
Stände  
Präsum-  
tionem  
Juris für  
sich haben?

Es entsteht aber auch oft die wichtige Frage: Wann der Kaiser die gesammte Stände oder ein Stand oder Glied des Reichs etwas oder unterlässt, so in die Staats-Verfassung des Deutschen Reichs einschlägt, welches in denen Reichs-Gesetzen und Verträgen oder durch das Reichs-Herkommen nicht entschieden ist, noch auch wohl aus Analogie der Reichs-Gesetze und Verträgen oder des Reichs-Herkommens entsehen werden kan, der Kaiser und die gesammte Stände oder ein einzelner solcher Stand des Reichs aber bey einem solchen zweyerley Meinungen seynd, wer alsdenn nach der Analogie der gantzen Staats-Verfassung des Deutschen Reichs die Präsumtionem Juris für sich habe? Einige Publicisten erklären sich disfalls vor den Kaiser andere vor die Stände. Jene setzen voran Der Kaiser habe alle Gewalt, so fern ihm nicht durch die Wahl-Capitulation andere Reichs-Verträge auch das Reichs-Herkommen seye eingeschräncket worden. Diese aber setzen zum Grund die Regel Der Kaiser habe keine Gewalt, als was die Stände des Reichs ihm durch

a) sine analogie habet  
indispositionem. signant  
dum nunc quod in  
maxima parte a ma-  
joribus colligitur. Cul-  
tum juris antiquitatis  
recomendatur.

Ob es nicht zu langem  
stoll sehr zweifelhaft  
in differenzien steht  
pro merito sed magis  
pro iure. In nunc  
indem die conclusio  
in hoc dicta differens  
ist pro iure in  
iure in dicta  
in iure publico in  
contrarium nunc  
In nunc die iure  
probatum oder Catho-  
licum quod, sed in  
iure in dicta

contra Systematibus der Religion, ob statum in quibusdam articulis  
sine dubio dicitur. Sed autem plebs in domo vobiscum Systematibus  
rio publici, se ipse autem dicitur differens. In nunc in ultimis principis generalibus  
mis nunciatum. Sed h. oblatum der Kaiser nunc prius Systemate vobiscum  
maest über die Punkte der Reichs-Herkommen, nunciatum autem casarum  
nunciatum, sed dicitur in domo vobiscum, nunciatum autem casarum  
nunciatum dicitur. Und statum prius, alio iure dicitur, Systemata vobiscum







## Von der Analogia Juris Publici. 53

Wahl, Capitulation und andere Reichs-  
Verträge auch das Reichs-Herkommen  
überlassen haben. Zene behaupten, die  
Deutsche Könige hätten ehedessen viel meh-  
rere und die Stände viel weniger Gewalt  
und Gerechtfame gehabt; Diese hingegen  
sagen: Die Deutsche Könige und Kayser  
hätten ehedessen wo nicht weniger doch  
nicht mehr, die Stände aber, wo nicht  
mehr, doch eben diese Rechte gehabt. Ze-  
ne beruffen sich darauf: Ein jedes Ober-  
haupt in einer Republic habe alle Gewalt,  
so ferne sie nicht beschnitten worden, und  
die Deutsche eigene Könige seyen in die  
Rechte der Carolingischen Kayser und Kö-  
nige über Deutschland eingetreten. Diese  
wenden ein: Die Deutsche Stände seyen  
nach Ausgang der Fränckischen Carolingi-  
schen Kayser und Könige Souverain wor-  
den, und ob sie gleich sich wieder ein ge-  
meinsames Ober-Haupt erwählet, so müsse  
man doch præsümiren, daß sie nicht mehr  
von ihrer Souveranität fallen lassen, als  
sie ihrem Ober-Haupt deutlich als  
stillschweigend eingeräumet  
haben etc.

*3. f. v. von Ludewig. So können  
nicht die Stände, wenn sie  
nicht ihre Kräfte nicht fürchten,  
nicht gar nicht in Consideration.*

